

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 31.3.2009

GZ: BMASK-21119/0001-II/A/2009

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt die in diesem Entwurf vorgesehenen zahlreichen Verbesserungen und Klarstellungen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich, insbesondere auch jene für pflegende Angehörige. Er weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Maßnahme leider nicht enthalten ist, und zwar die Wiedereinführung der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Ehepartner. Derzeit muss für die Krankenversicherung des kinderlosen Ehepartners ein Zusatzbeitrag von 3,4 % durch den Versicherten bezahlt werden. Dies bedeutet gerade für Pensionisten eine erhebliche Belastung, die überdies als ungerecht empfunden wird. Die Wiedereinführung der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Ehepartner würde für rund 20.000 beitragszahlende Pensionisten, eine deutliche finanzielle Entlastung bedeuten. Nach Auskunft des Hauptverbandes betragen die Einnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung für 2008 ca. 13,5 Millionen Euro.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Art. I Z 26 (§ 77 Abs. 6 ASVG):

Hier wird normiert, dass bei der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 im Falle einer Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Bund in Zukunft auch den Dienstnehmerbeitrag übernimmt. Somit sind pflegende Angehörige ab Pflegestufe 3 vollständig von Pensionsbeiträgen befreit, womit einer langjährigen Forderung des Österreichischen Seniorenrates entsprochen wird.

Zu Art. I Z 41 (§ 292 Abs. 4 lit. p ASVG):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass Zinserträge von unter 50 Euro (nach Abzug der KEST) bei der Ermittlung des Nettoeinkommens für die Berechnung der Ausgleichszulage außer Betracht bleiben. In den Erläuterungen wird zu Recht festgehalten, dass der mit der Erhebung und Feststellung verbundene Verwaltungsaufwand oft höher ist als die Ersparnis. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Maßnahme im Sinne der Verwaltungsökonomie und der Vermeidung von sozialen Härten ausdrücklich.

Diese Ausführungen gelten natürlich auch für die entsprechenden Parallelbestimmungen in GSVG und BSVG.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und überdies bringen wir die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident